

Gründungsausschuss Pflegekammer BW - Gänsheidestraße 68 - 70184 Stuttgart

Peter Bechtel

DV 01.24 1,00 Deutsche Post 

Vorsitzender des Vorstandes
Gründungsausschuss für eine
Landespflegekammer Baden-Württemberg
Gänsheidestr. 68
70184 Stuttgart

Datum: 08.01.2024

Wichtige Information zu Ihrer Registrierung in der Landespflegekammer Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

als ausgebildete Pflegefachperson erhalten Sie dieses Schreiben und damit die Information, dass Sie als Mitglied der zu gründenden Landespflegekammer Baden-Württemberg gemäß § 2 Abs. 1 Landespflegekammergesetz (LPKG) registriert werden sollen. Die Landespflegekammer Baden-Württemberg wird für den Fall ihrer Errichtung mit etwa 110.000 Mitgliedern die größte Heilberufekammer in Baden-Württemberg sein und somit die Interessen ihrer Mitglieder mit starker Stimme vertreten.

Sie fragen sich, warum Sie dieses Schreiben erhalten und wie es nun weitergeht? Ihr Arbeitgeber wurde im vergangenen Jahr aufgefordert, Sie als Pflegefachperson an den Gründungsausschuss der Pflegekammer Baden-Württemberg zu melden. Dazu war er auf Grundlage des Landespflegekammergesetzes (gemäß § 44 Absatz 4 Satz 2 und 3 LPKG) verpflichtet. Ihr Arbeitgeber hat uns mitgeteilt, dass Sie eine Berufszulassung in der Pflege besitzen, was Voraussetzung für eine Pflichtmitgliedschaft bei der Landespflegekammer Baden-Württemberg ist.

Nun liegt es an Ihnen, ob die Profession Pflege in Baden-Württemberg künftig eine institutionelle Interessenvertretung bekommt und damit ihre Angelegenheiten selbstbestimmt wahrnehmen und regeln kann. Anbei einige Informationen, die Ihnen die Aufgaben und Ziele der zu gründenden Pflegekammer näherbringen.

Wir brauchen eine Pflegekammer, damit die größte Berufsgruppe im Gesundheitswesen eine starke Stimme bekommt und auch bei uns im Land wahrgenommen wird. Die Pflegekammer ist derzeit in unserem Gesundheitssystem die einzige Möglichkeit, als Profession an politischen Entscheidungen beteiligt zu werden und politische Mitsprache zu erlangen. Wir können Pflege und haben sowohl die Expertise als auch die Kompetenz, als Berufsgruppe selbst über unser Berufsbild zu entscheiden und an der Weiterentwicklung – zum Beispiel neuer Berufsbilder

mitzuwirken! Denn: Wer kann besser Auskunft zu sich ergebenden Fragestellungen geben als die Berufsgruppe selbst? Wollen Sie weiterhin, dass Ärzte und andere Heilberufe über die Weiterentwicklung unserer Profession sprechen und entscheiden? Wir setzen uns dafür ein, dass mit uns gesprochen wird und nicht mehr über uns!

Als Mitglied der Landespflegekammer haben Sie aktive Gestaltungsmöglichkeiten in Ihrer Interessenvertretung, insbesondere haben Sie ein aktives und passives Wahlrecht zur Kammerversammlung, die Ende 2024 stattfinden soll. Ab April 2024 finden Sie laufend aktualisierte Informationen zur Wahl auch auf unserer Homepage unter: www.pflegekammer-bw.de

Zudem wird der Berufsstand professionalisiert, indem wir uns selbst eine Berufsordnung sowie eine Fort- und Weiterbildungsordnung geben können. Neue Aufgabenfelder werden damit strukturiert erschlossen, neue Aufstiegschancen eröffnet und die Karriereplanung transparenter. Allem voran wird unser Beruf damit erheblich aufgewertet.

Weitere Aufgaben und Vorteile einer Kammermitgliedschaft:

- Wir, die Pflegefachpersonen, erhalten politische Mitspracherechte und können bei der Gesetzgebung mitwirken.
- Wir bündeln die Expertise der Pflegefachpersonen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung. Wir nehmen die Qualitätssicherung u.a. durch die Entwicklung von Qualitätsrichtlinien für eine gute Pflege wahr.
- Wir gestalten aktiv die Zukunft der Profession Pflege im Land mit.
- Gemeinsam bilden wir eine starke Gemeinschaft für unsere Zukunft: Pflege. Nur mit uns!
- Wir vermitteln bei berufsbezogenen Differenzen unter den Kammermitgliedern und fördern Kooperationen mit Angehörigen sonstiger Gesundheitsberufe
- Zudem beraten und unterstützen wir die zuständigen öffentlichen Stellen in Fragen der Normsetzung und unsere Kammermitglieder in ethischen Grenzsituationen.
- Geringe Mitgliederbeiträge voraussichtlich in Höhe zwischen 5 und 9 Euro im Monat.

Mit der Pflegekammer gehen wir nach Jahrzehnten des Stillstandes einen ersten Schritt. JETZT haben WIR die Chance, selbst auf die Rahmenbedingungen Einfluss zu nehmen. Lassen Sie uns unsere Zukunft selbst in die Hand nehmen. Wie schon Gesundheitsminister a.D. Jens Spahn vor zwei Jahren auf dem Deutschen Pflageitag sagte: „Sie sind die größte Gruppe im Gesundheitswesen. Organisieren Sie sich, dann geht an Ihnen kein Weg mehr vorbei.“ Für eine optimale Vertretung braucht es aber neben den Pflegekammern auch Berufsverbände und Gewerkschaften. Alle Organisationen haben unterschiedliche Aufgaben im deutschen Gesundheitssystem. Sie wollen mehr dazu wissen? Dann scannen Sie den nachfolgenden QR-Code.



Möglichkeit der Einwendung

Ob es tatsächlich zur Gründung der Landespflegekammer kommt, liegt mit in Ihren Händen. Sie können innerhalb von sechs Wochen eine Einwendung gegen Ihre Registrierung bei der Landespflegekammer erheben. Sollten Sie innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendung erheben, werden Sie automatisch bei der Landespflegekammer Baden-Württemberg registriert.

Die Möglichkeit der Einwendung gibt es, um der Landespflegekammer Baden-Württemberg von Beginn an eine starke demokratisch legitimierte Grundlage zu geben. Deshalb sieht das Landespflegekammergesetz vor, dass die Wahl zur ersten Vertreterversammlung nur durchgeführt werden darf, wenn mindestens 60 Prozent der zukünftigen Mitglieder vom Gründungsausschuss registriert wurden. Bemessungsgrundlage des Errichtungsquorums ist die aktuelle Pflege- und Krankenhausstatistik des Statistischen Landesamtes (rund 110.000 Pflegefachpersonen). Für das 60 Prozent-Errichtungsquorum ist der Einwendungsgrund unerheblich. Jede Einwendung, gleich welcher Begründung, wird beim Errichtungsquorum berücksichtigt. Wird das Errichtungsquorum nicht erreicht, wird keine Pflegekammer errichtet.

Einwendungsgründe

Wird das Errichtungsquorum von 60 Prozent erreicht und damit die Gründung der Landespflegekammer bestätigt, wird in einem zweiten Schritt durch den Gründungsausschuss detailliert geprüft, ob Ihre Einwendung berechtigt oder nicht berechtigt ist. Nur berechtigte Einwendungen führen bei der Errichtung einer Pflegekammer dazu, dass keine Registrierung stattfindet.

Eine Einwendung ist zum Beispiel berechtigt, wenn die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft nach § 2 Absatz 1 LPKG nicht vorliegen. Dies ist etwa der Fall, wenn keine pflegerische Tätigkeit mehr ausgeübt wird oder eine Person verrentet ist. Eine Einwendung ist hingegen nicht berechtigt (sonstige Gründe), wenn Gründe genannt werden, die nicht die konkrete Registrierung an sich zum Gegenstand haben, wie zum Beispiel, dass kein Interesse an der Landespflegekammer Baden-Württemberg besteht oder allgemein eine Pflichtmitgliedschaft abgelehnt wird.

Wie kann ich eine Einwendung einlegen?

Zugangsdaten Einwendung

Benutzername: xxxxxxxx
Passwort: xxxxxxxx

Sie können Ihre Einwendung digital einlegen, über folgenden Weblink:

<https://meldeportal.pflegekammer-bw.de/>

Ebenso haben Sie die Möglichkeit Ihre Einwendung schriftlich einzulegen. Verwenden Sie dazu möglichst bitte das beiliegende Einwendungsformular samt Rücksendeschein und senden Sie Ihre Einwendung an folgende Adresse:

Gründungsausschuss der Landespflegekammer Baden-Württemberg
71331 Waiblingen

Eine Einwendung ist nur wirksam, wenn Sie einer Person konkret zuordenbar ist. Eine Einwendung muss daher folgende Angaben enthalten:

1. Vorname
2. Name
3. Geburtsdatum
4. Einwendungsgrund.

Bitte senden Sie Ihre Einwendung bis zum **23.02.2024** an den Gründungsausschuss der Landespflegekammer Baden-Württemberg. Einwendungen, die nach dem 23.02.2024 beim Gründungsausschuss eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Korrektur Stammdaten und Berufsnachweis

Beiliegend erhalten Sie ein Stammdatenblatt mit Ihren persönlichen Daten. Bitte überprüfen Sie diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sollten Ihre Daten fehlerhaft oder unvollständig sein, korrigieren Sie diese einfach online über das oben beschriebene Meldeportal.

Zudem bitten wir Sie, uns gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 LPKG bis zum 23.02.2025 Ihren Berufsnachweis in einfacher Kopie zukommen zu lassen. Bis zum 31.12.2024 haben Sie die Möglichkeit, Ihrer Berufsurkunde über das Meldeportal hochzuladen. Weitere Details zum Upload ab dem 01.01.2025 finden Sie auf der Webseite des Gründungsausschusses.

Weitere Informationen und unseren Informations-Flyer zur Landespflegekammer Baden-Württemberg finden Sie auf unserer Webseite unter: www.pflegekammer-bw.de
Sie finden dort auch eine ausführliche FAQ-Liste zur Beantwortung der häufigsten Fragen.

Für Nachfragen und Anmerkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich auch telefonisch zur Verfügung. Sie können sich gerne an uns wenden. Sie erreichen uns von Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr unter folgender Rufnummer: 0241 70525 5000.

Wir freuen uns auf den Dialog mit Ihnen und auf Ihr Engagement. Falls Sie Fragen haben, kommen Sie gerne jederzeit auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Bechtel
Vorsitzender
Gründungsausschuss für eine
Pflegekammer Baden-Württemberg

Gabriele Hönes
Stellv. Vorsitzende
Gründungsausschuss für eine
Pflegekammer Baden-Württemberg

Anlagen:

- Personalisiertes Stammdatenblatt
- Einwendungsformular und Rücksendeumschlag

Stammdatenblatt

Vorname	Muster
Name	Muster
ggfs. frühere Namen	
Geburtsdatum	
Straße	Musterstraße 1
Postleitzahl	00000
Ort	Musterstadt

Einwendungsformular

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Einwendung nur berücksichtigt werden kann, wenn alle mit einem (*) gekennzeichneten Formularfelder und mindestens ein Einwendungsgrund ausgefüllt sind. Bitte verwenden Sie Druckbuchstaben und achten auf gut leserliche Schriftweise.

Gründungsausschuss der
Landespflegekammer Baden-Württemberg
71331 Waiblingen

ID: xxxxxxxxxx

Name: Muster

Nachname: Muster

Die farbig gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Vorname(n)*

Nachname*

ggf. frühere Namen*

Geburtsdatum*

T T . M M . J J J J

Einwendungsgrund

 Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 LPGK liegt nicht vor

Keine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 LPGK und/oder keine Ausübung des Berufs in Baden-Württemberg und/oder nur vorübergehende und gelegentliche Berufsausübung in Baden-Württemberg.

Bitte begründen Sie Ihre Einwendung im Freitextfeld.

 Sonstige Gründe

Bitte begründen Sie Ihre Einwendung im Freitextfeld.

* Wir weisen auf die Datenschutzhinweise hin, die Sie unter www.pflegekammer-bw.de/registrierung_downloads zum Download finden.

Ort, Datum

Unterschrift